



Wasserballklub Thun

Statuten

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Schreibform, alle Bezeichnungen gelten immer für beide Geschlechter.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

- Art. 1 Unter dem Namen „Wasserballklub Thun“ (WKT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Thun.
- Art. 2 Der WKT bezweckt:
- a) die Förderung des Wasserballsportes als Breiten- und Spitzensport
 - b) die körperliche Ertüchtigung durch Sport
 - c) die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- Art. 3 Der WKT ist dem Schweizerischen Schwimmverband (SSCHV) angeschlossen

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Art. 4 Mitglied kann jedermann werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Befolgung der vorliegenden Statuten, der Reglemente und Beschlüsse des WKT und dessen Vorstandes sind Grundbedingungen für die Mitgliedschaft.
- Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren müssen zudem das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beilegen. Der Vorstand entscheidet über alle Aufnahmegesuche endgültig.
- Art. 5 Der WKT besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern sowie Funktionären.
- Art. 6 **Aktivmitglied** des WKT ist, wer an Trainings oder Meisterschaften teilnimmt.
- Art. 7 **Passivmitglied** ist, wer sich als Freund und Gönner des WKT erklärt und nicht an Trainings oder Meisterschaften teilnimmt.
- Art. 8 **Ehrenmitglieder**: Die Hauptversammlung (HV) kann, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder oder Gönner, die sich in besonderer Weise für den WKT verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Zu ihrer Ernennung sind 2/3 gültig abgegebene Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern notwendig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- Art. 9 **Freimitglieder** werden auf Grund besonderer Verdienste oder längstens nach 20jähriger Aktivmitgliedschaft vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt. Freimitglieder sind beitragsfrei und geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- Art. 10 **Funktionäre** werden auf Grund ihrer Tätigkeit im WKT vom Vorstand jeweils auf ein Jahr ernannt. Funktionäre sind beitragsfrei und geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- Art. 11 Der Übertritt von Aktiv zu Passiv kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss vorher, spätestens aber bis zum 30.09. dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 12 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss ebenfalls vorher, spätestens aber bis zum 30.09. dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Art. 13 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann erfolgen:

- a) bei schwerer Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des WKT oder SSCHV
- b) bei groben Verletzungen des Anstandes oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen
- c) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem WKT gegenüber.

Der Ausschluss wird dem Betreffenden schriftlich und begründet mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlusseröffnung ein Rekursbegehren an die nächste Hauptversammlung richten. Dann entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ob der Betroffene endgültig ausgeschlossen werden soll. Der Ausgeschlossene hat das Recht, während der HV anwesend zu sein und seine Sache persönlich zu vertreten.

Art. 14 Alle Mitglieder des WKT sind stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren geht das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auf den gesetzlichen Vertreter über. Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Art. 15 Verträge und Vereinbarungen des WKT mit Dritten sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 16 Jedes Aktiv- und Passivmitglied muss den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und seinen individuellen Punktesaldo-Betrag entrichten. Die Beiträge werden innerhalb der ersten 2 Monate des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt. Nicht bezahlte Beiträge werden unter Kostenfolge gemahnt.

Der WKT ist berechtigt für die Aktivmitglieder ein Punktesystem zu führen. Dieses und das dazugehörige Reglement sind integrierender Bestandteil der Statuten. Das Reglement kann jederzeit durch den Vorstand angepasst werden und muss an der HV von den anwesenden Mitgliedern genehmigt werden

Art. 17 Für alle Verbindlichkeiten des WKT haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 18 Der WKT haftet keinesfalls bei Unfällen während irgendwelchen vom WKT besuchten oder organisierten Anlässen. Die Mitglieder sorgen selbst für eine genügende Versicherung.

III ORGANISATION

A Allgemeines

Art. 19 Die Organe des WKT sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Über Sitzungen der Organe des WKT wird ein Protokoll geführt.

Art. 20 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

- Art. 21 Bei allen Abstimmungen und Wahlen des WKT gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Stichentscheid).

B Die Hauptversammlung (HV)

- Art. 22 Die HV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet innert zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche HV einberufen oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.
- Art. 23 Die Einladung zu einer HV mit Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden und das Budget liegt bei Beginn der HV zur Einsicht auf.
- Art. 24 Die HV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 25 Anträge von Mitgliedern sind spätestens vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Traktanden der ordentlichen HV sind mindestens:
1. Begrüssung und Entschuldigungen
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 4. Jahresbericht des Präsidenten
 5. Zielsetzungen
 6. Kassabericht, Budget, Finanzen
 7. Bericht der Rechnungsrevisoren
 8. Dechargé-Erteilung
 9. Wahlen (Präsident, Vorstand, Revisionsstelle)
 10. Statutenänderungen
 11. Behandeln von Rekursen und Anträgen
 12. Diverses (Ernennungen, Ehrungen etc.)

C Der Vorstand

- Art. 26 Dem Vorstand gehören mindestens folgende, gewählte Mitglieder an:
- Präsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - Chef Mannschaften/Spielbetrieb

Die HV kann Nachwahlen für Vakanten vornehmen. Der Vorstand ersetzt ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Rest des Jahres provisorisch. Er hat das Recht, weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuzuziehen. Vorstandsmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

- Art. 27 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

- Art. 28 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der HV, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Einberufung und Durchführung der HV oder einer ausserordentlichen HV sowie deren Protokollieren;
 - Organisieren von Veranstaltungen
 - Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten
 - Überwachen der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des WKT
 - Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen und Beschlussfassung über Anschaffungen und andere Auslagen
 - Bereinigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Mitgliederwerbung
 - Ernennung von Freimitgliedern

D Rechnungsrevisoren

- Art. 29 Zwei Rechnungsrevisoren werden alljährlich an der HV gewählt. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder des WKT sein. Einer der Rechnungsrevisoren ist spätestens nach drei Jahren zu ersetzen. Sie können jederzeit in die Aktiven und Passiven der Rechnungsführung Einblick nehmen. Sie erstatten der HV schriftlichen Bescheid.

IV AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VEREINS

- Art. 30 Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Sportverein kann nur an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV erfolgen. Die Einberufung einer solchen ausserordentlichen HV durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn dies mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und begründet verlangen.
- Art. 31 Der Auflösung oder Fusion müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- Art. 32 Bei Auflösung muss das Vereinsvermögen und das Inventar während drei Jahren einem Verein zur Verfügung stehen, der sich in Thun unter dem gleichen Namen zum gleichen Zwecke gründen könnte, dem aber mindestens 10 Mitglieder des früheren Verein angehören müssen. Die betreffende HV beschliesst ferner über die Liquidation des Vereinsvermögens und des Materials falls innerhalb dreier Jahre keine neue Vereinsgründung erfolgt.

Vorstehende Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 10. September 2000 in Thun angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Aufgrund des HV-Beschlusses vom 1.4.2010 (Änderung Geschäftsjahr) wurden die Art. 11, 12 und 20 der Statuten angepasst.

Für den Wasserballklub Thun

Der Vizepräsident:

Roland Schwerzmann

Die Sekretärin:

Gaby Berger